

# Stadt Zeulenroda-Triebes (Landkreis Greiz)

## Bebauungsplan Gewerbepark "In der Grüne" - Aufhebungsverfahren

- Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen -

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden die folgenden Behörden und Einrichtungen mit Schreiben vom 23. März 2018 um die Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Vorhaben der Stadt Zeulenroda-Triebes gebeten. Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte vom 02. Mai 2018 bis 08. Juni 2018. Die eingegangenen Stellungnahmen werden wie folgt bewertet:

Nr.	TÖB	Stellungnahme vom	keine Bedenken / nicht abwägungsrelevant	redaktionelle Hinweise zur Einarbeitung	Stellungnahme in die Abwägung eingestellt
1	Landratsamt Greiz				
1.1	AfU: Untere Immissionsschutzbehörde	25.04.2018	✓		
1.2	AfU: Untere Bodenschutzbehörde	25.04.2018	✓		
1.3	AfU: Untere Wasserbehörde	25.04.2018	✓		
1.4	AfU: Untere Naturschutzbehörde	25.04.2018	✓		
1.5	Kreisbauamt: Tiefbau	13.04.2018	✓		
1.6	Kreisbauamt: Denkmalschutz	13.04.2018	✓		
1.7	Unt. Bauaufsichtsbehörde: Kreisentwicklung	26.04.2018	✓		
1.8	Unt. Bauaufsichtsbehörde: Bauaufsicht	26.04.2018	✓		
1.9	Unt. Bauaufsichtsbehörde: Vorbeugender Brandschutz	26.04.2018	✓		
2	Thüringer Landesverwaltungsamt: Raumordnung und Landesplanung	25.04.2018	✓		
3	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	24.04.2018		✓	
4	TEN Thüringer Energienetze	13.04.2018	✓		
5	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	20.04.2018	✓		
6	Versatel Ost GmbH	19.04.2018	✓		

Von den nachfolgenden Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegt keine Stellungnahme vor.

7	Thüringer Forstamt Weida
8	Deutsche Telecom Technik GmbH
9	Gemeinde Langenwolschendorf
10	Gemeinde Weißendorf
11	Stadt Hohenleuben

### Offenlage / Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht oder zur Niederschrift gebracht.

**Fazit: Da im Rahmen der Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgebracht wurde, ist eine Abwägung (Abwägungsbeschluss) gem. § 1 Abs. 7 BauGB nicht erforderlich.**